

# Statuten des "Swiss 3R Competence Centre (3RCC)" Vereins

überarbeitet und verabschiedet durch die a.o. Mitgliederversammlung

vom 29. August 2018

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Rechtsform

<sup>1</sup> Unter dem Namen Swiss 3R Competence Centre (3RCC) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) (nachfolgend 3RCC).

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup> Das 3RCC ist ein gemeinnütziger Verein, der die 3R-Grundsätze (Replacement, Reduction and Refinement of Animal Experimentation) in der Schweiz fördert und deren Umsetzung in den Lebenswissenschaften erleichtert, wobei der Schwerpunkt auf qualitativ hochstehender Forschung, Bildung und Kommunikation liegt. Das 3RCC berücksichtigt wissenschaftliche, ethische und regulatorische Überlegungen und entwickelt eine Strategie zur Förderung der 3R-Grundsätze. Es macht seine eigenen Aktivitäten sowie die der Wissenschaft, Forschung und Bildung im Zusammenhang mit den 3R sichtbar und bekannt.

<sup>2</sup> Das 3RCC richtet seine Aktivitäten darauf aus, dass diese sowohl bei den Mitgliederinstitutionen als auch auf nationaler Ebene grosse Wirkung entfalten.

<sup>3</sup> Der Verein subventioniert wissenschaftliche Projekte im Bereich 3R.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Gründungsmitglieder

<sup>1</sup> Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- die Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne;
- die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich;
- die Fachhochschule Nordwestschweiz;
- Interpharma;
- Schweizer Tierschutz STS;
- die Università della Svizzera Italiana;
- die Universität Basel;
- die Universität Bern;
- die Universität Freiburg;
- die Universität Genf;
- die Universität Lausanne;
- die Universität Zürich;
- die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

<sup>2</sup> Die Universitäten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich können ihre Universitätsspitäler gestützt auf eine interne Vereinbarung im 3RCC vertreten.

#### **Art. 4 Weitere Mitglieder**

Der Strategierat kann auf Gesuch hin weitere Mitglieder aufnehmen.

#### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person eines Mitglieds.

<sup>2</sup> Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Strategierates aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichteinhaltung einer Vereinbarung, die nach Artikel 26 getroffen wird.

<sup>4</sup> Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; sie haften für fällige und laufende Beiträge.

### **III. Organisation**

#### **1. Organe**

##### **Art. 6**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Strategierat (Vorstand);
- c. der Exekutivrat;
- d. der Wissenschaftliche Beirat;
- e. der Stakeholder-Beirat;
- f. die Exekutivdirektorin oder der Exekutivdirektor und die Geschäftsstelle;
- g. die Revisionsstelle.

#### **2. Mitgliederversammlung**

##### **Art. 7 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres, und wird vom Strategierat mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einberufung des Strategierates oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder zusammen und findet innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens statt.

##### **Art. 8 Stimmrecht und Leitung der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder aus sachlichen Gründen abstufen. Es sind höchstens drei Stimmen je Mitglied zulässig. Die Abstufung gilt für je vier Jahre.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorbehalten sind abweichende Bestimmungen in diesen Statuten oder im ZGB.

<sup>5</sup> Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **Art. 9 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende Zuständigkeiten:

- a. Verabschiedung und Änderung der Statuten; für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder erforderlich;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Strategierates; die Mitglieder haben für die Wahl ihrer Vertretung ein Vorschlagsrecht;
- c. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten des Vereins, die oder der zugleich Präsidentin oder Präsident des Strategierates ist;
- d. Beschlüsse über Geschäfte, die ihr der Strategierat unterbreitet;
- e. Abschluss einer Vereinbarung mit jedem Mitglied über seinen Ressourcenbeitrag;
- f. Stellungnahme zu anderen Geschäften auf der Traktandenliste;
- g. Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Décharge-Erteilung an den Strategierat;
- h. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Zur Behandlung einzelner Geschäfte können Präsidentinnen oder Präsidenten von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Vertretungen von Wissenschaftsorganisationen sowie weitere Personen eingeladen werden.

## **Art. 10 Beschlüsse**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>3</sup> Sind sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend, können auch Beschlüsse über nicht traktandierte Geschäfte gefasst werden.

<sup>4</sup> Bei zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse in Übereinstimmung mit Art. 10.1 auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

## **Art. 11 Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen.

## **3. Strategierat (Vorstand)**

### **Art. 12 Zusammensetzung, Amtsdauer und Entschädigung**

<sup>1</sup> Der Strategierat besteht aus:

- a. der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins, die oder der zugleich Präsidentin oder Präsident des Strategierates ist;
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, die oder der zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Strategierates ist;

c. einem aus dem Kreis der Mitglieder der eidgenössischen Räte gewählten Mitglied; dieses kann zugleich als Präsidentin oder Präsident des Vereins und des Strategierates gewählt werden;

d. weiteren gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf eine Vertretung im Strategierat. Zusätzlich können bis zu vier Mitglieder in den Strategierat gewählt werden, die aussenstehende Organisationen mit enger Verbindung zum Verein vertreten.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied aus sachlichen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder zwei Vertretungen bewilligen.

<sup>4</sup> Der Strategierat selbst kann weiteren interessierten Kreisen eine Vertretung mit Beobachterstatus gewähren.

<sup>5</sup> Der Strategierat organisiert sich selbst; vorbehalten ist Art. 12 Abs. 1 lit. a hiervor.

<sup>6</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

<sup>7</sup> Die Mitglieder des Strategierates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder des Strategierates kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 13 Zuständigkeiten**

Der Strategierat hat folgende Zuständigkeiten:

a. Aufnahme neuer Mitglieder;

b. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Strategierates, die oder der zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Vereins ist;

c. Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und des Stakeholder-Beirats und Umschreibung der Zuständigkeiten dieser Organe;

d. Verantwortung für die strategische Ausrichtung und Umsetzung der Strategie und Erteilung der Zeichnungsberechtigung an die Mitglieder des Strategierates und der Exekutivdirektorin/dem Exekutivdirektor;

e. Anordnung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und ihrer Traktanden sowie Ausführung der Aufträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

f. Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Universität Bern für die Unterbringung der Geschäftsstelle und der Exekutivdirektion;

g. Beschlüsse über die Bereitstellung von Fördermitteln;

h. Beschlüsse über die Zuweisung von Mitteln an Forschungsprojekte gestützt auf die Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats.

### **Art. 14 Beschlüsse**

<sup>1</sup> Der Strategierat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte darf der Strategierat nur beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

<sup>3</sup> Der Strategierat kann seine Beschlüsse in Übereinstimmung mit Art. 14.1 auf dem Zirkularweg (per E-Mail) fassen, wenn kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

<sup>4</sup> Ein Mitglied des Strategierates tritt bei einer Abstimmung in den Ausstand, wenn der von ihm vertretene Mitgliedverein einen Interessenkonflikt oder ein erheblich grösseres finanzielles o-

der materielles Interesse am zu treffenden Beschluss hat als die anderen Mitglieder. Im Übrigen orientiert sich der Strategierat für den Ausstand an Artikel 10 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren.

<sup>5</sup> Die Exekutivdirektorin oder der Exekutivdirektor hat im Strategierat beratende Stimme.

#### **Art. 15 Protokoll**

Über die Sitzungen des Strategierates wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt, das die Wahlen und Abstimmungen einschliesst.

### **4. Exekutivrat**

#### **Art. 16 Zusammensetzung**

Der Exekutivrat besteht aus:

- a. der Exekutivdirektorin oder dem Exekutivdirektor;
- b. Vertretungen der Hochschulen, die Mitglieder des Vereins sind, sogenannten „node coordinators“;
- c. einem Vertreter oder einer Vertreterin des „Swiss Animal Facilities Network“;
- d. einem Vertreter oder einer Vertreterin des „Animal Welfare Officer Network“;
- e. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Instituts für Labortierkunde;
- f. einem Vertreter oder einer Vertreterin des „Réseau des animaleries lémaniques“;
- g. weiteren Vertretungen von Laboreinrichtungen, die an 3R beteiligt sind und vom Strategierat ernannt wurden.

#### **Art. 17 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Exekutivrat setzt die vom Strategierat festgelegte Strategie des Zentrums in den Bereichen Forschung, Bildung und Kommunikation um. Zudem überwacht er die Fortschritte in diesen drei Bereichen.

<sup>2</sup> Er erarbeitet im Auftrag des Strategierates Vorschläge unter Berücksichtigung der Expertise des Wissenschaftlichen Beirats. Er setzt die Strategie des 3RCC in den Bereichen Forschung, Bildung und Kommunikation um. Er trägt zur Definition der Strategie des 3RCC im Bereich Forschung bei (einschliesslich der Regelungen für die Fördermittel des 3RCC), die vom Strategierat nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats verabschiedet werden. Schliesslich kann er zu spezifischen Forschungsaktivitäten im Bereich 3R beitragen. Potenzielle Interessenkonflikte einzelner Exekutivratsmitglieder im Auswahlverfahren des Fördermittel-Programms des 3RCC sollten vermieden werden.

<sup>3</sup> Der Exekutivrat organisiert sich selbst, bestimmt unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und regelt die Zeichnungsberechtigung.

<sup>4</sup> Er tagt regelmässig und mindestens viermal im Jahr.

### **5. Wissenschaftlicher Beirat**

#### **Art. 18 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus fünf bis sieben international anerkannten wissenschaftlichen 3R-Expertinnen oder -Experten, die vom Strategierat ernannt werden.

<sup>2</sup> Mindestens zwei dieser fünf bis sieben Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollten Erfahrung mit dem Schweizerischen Nationalfonds oder Innosuisse haben.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollten eine Erklärung über Interessenkonflikte abgeben. Mögliche Interessenkonflikte zwischen einzelnen Mitgliedern und ihren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem 3RCC sollten vermieden werden.

#### **Art. 19 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Wissenschaftliche Beirat stellt dem Exekutivrat wissenschaftliche Expertise zur Verfügung.

<sup>2</sup> Er tagt einmal jährlich, um die Fortschritte und die Funktionsweise des 3RCC zu bewerten.

<sup>3</sup> Der Wissenschaftliche Beirat ist für die Bewertung der eingereichten Projekte im Rahmen der offenen und gezielten Ausschreibungen zuständig. Für diese Tätigkeit kann er mit externen Gutachterinnen und Gutachtern zusammenarbeiten.

### **6. Stakeholder-Beirat**

#### **Art. 20 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Stakeholder-Beirat besteht aus Vertretungen tierversuchsnaher und dialogorientierter Institutionen, die vom Strategierat ernannt werden.

<sup>2</sup> Im Stakeholder-Beirat vertretene Institutionen sind im Strategierat nicht vertreten; es kann sich um folgende Institutionen handeln:

- a. den Schweizerischen Nationalfonds;
- b. die Akademien der Wissenschaften Schweiz;
- c. Kommissionen für Tierethik;
- d. Tierschutzorganisationen.

<sup>3</sup> Der Stakeholder-Beirat tagt einmal im Jahr.

#### **Art. 21 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Stakeholder-Beirat hat die Aufgabe, den Strategierat in allen Fragen zu beraten, die für die Umsetzung der 3R-Grundsätze von Belang sind, wie z.B. Funktionsweise und Prioritätensetzung in 3R-Bildung und -Forschung.

<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Sichtweise weiterer Stakeholder berücksichtigt wird, die an 3R beteiligt oder interessiert sind.

### **7. Exekutivdirektorin oder Exekutivdirektor und Geschäftsstelle**

#### **Art. 22 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Exekutivdirektorin oder der Exekutivdirektor ist für die operative Leitung des 3RCC zuständig.

<sup>2</sup> Sie oder er wird vom Strategierat gewählt und ist diesem unterstellt.

<sup>3</sup> Für die Führung des 3RCC kann die Exekutivdirektorin oder der Exekutivdirektor durch zusätzliches Personal unterstützt werden, dessen Kompetenzen den Bedürfnissen des 3RCC bei der Umsetzung seiner vom Strategierat verabschiedeten Strategie entsprechen.

<sup>4</sup> Die Exekutivdirektorin oder der Exekutivdirektor und das unterstützende Personal sind Angestellte des 3RCC.

#### **Art. 23 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Exekutivdirektorin oder der Exekutivdirektor hat folgende hauptsächliche Zuständigkeiten:

- a. Vertretung des 3RCC nach aussen und Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene;
- b. Partner von Bund und Kantonen sein;
- c. Entwicklung eines Kommunikationskonzepts und Umsetzung von Aktivitäten in diesem Rahmen;
- d. Vorbereitung und Bearbeitung von Ausschreibungen für wissenschaftliche Projekte nach den Vorgaben des Strategierates.

<sup>2</sup> Die Exekutivdirektorin oder der Exekutivdirektor nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen leitenden Organ übertragen sind.

#### **Art. 24 Outsourcing von administrativen Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle von 3RCC wird an der Universität Bern geführt.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann einige administrative Aufgaben der Universität Bern übertragen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung schliesst mit der Universität Bern einen Dienstleistungsvertrag ab.

### **8. Revisionsstelle**

#### **Art. 25**

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche jährlich eine eingeschränkte Revision des Rechnungswesens des Vereins durchführt und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **IV. Finanzierung**

#### **Art. 26 Mittel**

<sup>1</sup> Mittel des Vereins sind:

- a. finanzielle Beiträge der Mitglieder oder Beiträge in Form von Waren und Dienstleistungen, die in einer Vereinbarung festgelegt sind;
- b. Einnahmen aus Veranstaltungen jeglicher Art im Rahmen der Zweckverwirklichung, die das 3RCC für Dritte anbietet;
- c. Einnahmen aus Forschung und Lehre, aus Informations- und anderen Veranstaltungen sowie aus Leistungsaufträgen, die das 3RCC im Auftrag Dritter ausführt;
- d. Einnahmen aus der Nutzung der Infrastruktur des 3RCC durch Dritte;
- e. staatliche und private Beiträge (z.B. Zuwendungen).

<sup>2</sup> Der erwirtschaftete Gewinn wird in den Verein reinvestiert.

#### **Art. 27 Ansprüche auf das Vermögen des 3RCC**

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des 3RCC, insbesondere auch nicht bei einem Austritt oder Ausschluss.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 28 Auflösung

<sup>1</sup> Der 3RCC kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäss Art. 29.2, wie ein allfälliger Vermögensüberschuss zu verwenden ist.

### Art. 29 Liquidation

<sup>1</sup> Der Strategierat führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie eine Schlussabrechnung.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### Art. 30 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten treten mit ihrer Annahme durch die a.o. Mitgliederversammlung in Kraft.

Für die a.o. Mitgliederversammlung:



**Dr. Kathy Riklin**  
3RCC Präsidentin



**Prof. Christian Leumann**  
3RCC Vizepräsident

*Bern, 05.09.2018*

Ort und Datum:

Hochschulstrasse 6  
3012 Bern - Schweiz